

Richtlinien über die Durchführung von Sportlerehrungen für besondere sportliche Leistungen

vom 13.09.2006

Präambel

Die Gemeinde Bordesholm anerkennt die gesellschaftliche Bedeutung und die positiven sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Funktionen des Sport und dessen Trägerinstitutionen. Dem Wettkampf und Spitzensport kommt in diesem Zusammenhang neben seiner Vorbildwirkung eine besondere Funktion als Imageträger für die Gemeinde Bordesholm zu.

Der Fachausschuss der Gemeinde Bordesholm hat daher am 12.09.2006 beschlossen, die sportlichen Leistungen und Erfolge der Mitglieder der Bordesholmer Sportvereine und in Bordesholm wohnenden Sportlerinnen und Sportler in Form einer öffentlichen Ehrung zu würdigen und entsprechende Richtlinien erlassen.

§ 1

Kreis der zu ehrenden Personen

- (1) Alle Mitglieder von Bordesholmer Sportvereinen oder Organisationen können bei Erfüllung der in § 3 genannten Ehrungsvoraussetzungen bzw. sportlichen Erfolgen geehrt werden.
- (2) Sportlerinnen und Sportler, die in Bordesholm wohnen und für einen Verein außerhalb Bordesholms starten, können in gleicher Weise und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder Bordesholmer Sportvereine geehrt werden.
- (3) Mitglieder von Bordesholmer Sportvereinen oder Organisationen sowie in Bordesholm lebende Personen, die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben, können ebenfalls durch die Verleihung eines Sporthehrenpreises ausgezeichnet werden.

§ 2

Form und Durchführung der Ehrungen

- (1) Der Kreis der zu ehrenden Personen wird jährlich auf Vorschlag und Meldung der Bordesholmer Sportvereine oder Organisationen von der Gemeinde Bordesholm zusammengestellt und dem Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Sport zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung können darüber hinaus eigene Ehrungsvorschläge einbringen.
- (2) Die zu Ehrenden erhalten einen Sporthehrenpreis mit Urkunde. Es findet keine Auszeichnung mit der Differenzierung nach Gold, Silber und Bronze statt.
- (3) Die Ehrung kann grundsätzlich im Rahmen des Neujahrsempfanges durchgeführt werden, wenn sich kein Verein zur Durchführung im Rahmen z. B. eines Sportlerballes bereift.
- (4) Die sportliche Vita der zu ehrenden Person/Mannschaft wird durch den Repräsentanten der Gemeinde vorgestellt.
- (5) Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

§ 3 Verleihungsgrundsätze

- (1) Voraussetzung für die Ehrung in Einzelwettbewerben ist mindestens das Erringen der Landesmeisterschaft oder Vizelandesmeisterschaft.
- (2) Bei Mannschaften erfolgt eine Ehrung, wenn als Minimum die höchste Landesklasse erreicht wird.
- (3) Bei wiederholten Meisterschaften der gleichen Person/Mannschaft wird eine Ehrung ausgesetzt. Sie erfolgt dann erst wieder nach 5-maliger Wiederholung dieser Leistung.
- (4) Es besteht ein Sondervorschlagsrecht für besondere Leistungen, die unterhalb der vorgeannten Beurteilungskriterien liegen bei besonders herausragenden sportlichen Leistungen. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Ausschuss.

§ 4 Ehrenbuch

Die Gemeinde Bordesholm führt ein Ehrenbuch, in das alle Sportlerehrungen eingetragen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Durchführung der Sportlerehrungen für besondere sportliche Leistungen treten am 01.10.2006 in Kraft.

Bordesholm, den 13. September 2006

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister

gez. Baschke